



§ 6 Absatz 2 RegBkPIG (Regeln)

Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden

- auf **Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.**
- Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat.
- Ihre erste Wahl, bei der auch **mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin** zu wählen ist, findet **innerhalb von drei Monaten** nach dem Tag der nächsten allgemeinen **Kommunalwahlen** im Jahr 2019 statt.
- Für die erste Wahlperiode **ist die Anzahl durch die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder einvernehmlich festzulegen.**